

Gemeindewahlbehörde: Grafenwörth
Verwaltungsbezirk: Tulln
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **4** Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Grafenwörth und KG St. Johann		
Wahllokal: Gemeindeamt Grafenwörth, 3484 Grafenwörth, Mühlplatz 1		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Seebarn am Wagram		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Seebarn, 3484 Seebarn am Wagram, Hauptstraße 61		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Jettsdorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Jettsdorf, 3484 Jettsdorf, Austraße 6		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: KG Feuersbrunn und KG Wagram am Wagram		
Wahllokal: Amtshaus Feuersbrunn, Feuersbrunn, Kleine Zeile 4		
Verbotszone: 30m im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾	09:00 Uhr	12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Grafenwörth, am 17. Oktober 2024

Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde



(Bgm. Mag. Alfred Riedl)

Angeschlagen am: 17. Oktober 2024

Abgenommen am: 26. Jänner 2025

